

(Nr. 904.) Petition der Handelsgesellschaft C. F. Rühl in Leipzig um Restitution angeblich zuviel bezahlter Gerichtskosten.

(Nr. 905.) Petition des Zentralvereins der Bureauangestellten Deutschlands, Bezirk Leipzig, die Besetzung der Subalternbeamtenstellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste zc. mit Militäranwärtern betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

(Nr. 906.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betr. Schlußberathung über das Königl. Dekret Nr. 3, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr.

(Nr. 907.) Desgleichen, betr. Anzeige, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Direktoren bez. Direktoren und Lehrer an den staatlich unterstützten Realschulen und Realgymnasien betr.

Präsident: Beide Nummern an die zweite Deputation.

(Nr. 908.) Desgleichen, betr. Wahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Zwischendeputation für den Ständehausneubau.

Präsident: Auf eine Tagesordnung.

(Nr. 909.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Zimmermanns und Bauunternehmers Selbmann in Hohenstein-Ernstthal, Gewährung einer Entschädigung betr.

(Nr. 910.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des vormaligen Gendarms Berghänel in Dresden um Gewährung höherer Pension bez. um Wiederanstellung.

Präsident: Beide Nummern haben auf sich zu beruhen, da die Zweite Kammer auch in dieser Weise entschieden hat.

(Nr. 911.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des „Bezirksvereins Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischerverbande zu Leipzig wegen Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehverversicherung betr.

(Nr. 912.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, den Erlaß eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenußes betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation, die letzte Nummer wegen Ausfertigung der Ständischen Schrift.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über den mittels des Königl. Dekrets Nr. 22 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über

die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.“ (Drucksache Nr. 252.)

(Vergl. M. II. R. S. 1516 f.)

Ich bitte Herrn Oberbürgermeister Georgi, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Geh. Rath, Oberbürgermeister a. D. Dr. Georgi: Meine hochgeehrten Herren! Der Gegenstand, über den ich namens der ersten Deputation zu berichten habe, wird, wie ich hoffe, Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um den Beitritt zu Beschlüssen der Zweiten Kammer, welche von den Beschlüssen der Ersten Kammer, wie sie in den Verhandlungen hier gefaßt worden sind, abweichen. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, in allen Punkten den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten.

Die erste Abweichung bezieht sich auf eine Ergänzung des § 1, welche von dem Herrn Königl. Regierungskommissar schon bei den letzten Berathungen Ihrer Deputation in Aussicht gestellt war. Nach der damaligen Lage der Berathungen aber, da die Dinge noch nicht ganz zum Abschlusse gekommen waren, glaubte es die Königl. Staatsregierung vorziehen zu sollen, ihre etwaigen Anträge bei der Zweiten Kammer dann in Anregung zu bringen, und das ist nunmehr geschehen. Es hatte sich nämlich das Bedürfnis herausgestellt, daß für solche Verwaltungsstellen, die nicht Verwaltungsbehörden im Sinne von § 2a des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sind, in Ansehung der von ihnen einzuziehenden Geldleistungen in Verwaltungssachen die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde ertheilt werden. Es handelt sich hierbei namentlich um die Direktionen der staatlichen Heil-, Verpfleg- und Erziehungsanstalten, deren Beitragsforderungen dem öffentlichen Rechte angehören. Diese Verwaltungsstellen sind aber nun nicht Behörden in dem erwähnten Sinne, und es fehlt deshalb eigentlich an einer Stelle außer dem Ministerium selbst, die diese Beiträge im Verwaltungswege einzuziehen hätte. Mit Rücksicht hierauf wird nun der Zusatz zu § 1 vorgeschlagen:

„Durch Verordnung des zuständigen Ministeriums können auch solchen Verwaltungsstellen, welche nicht Verwaltungsbehörden im Sinne von § 2a des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sind, in Ansehung der von ihnen einzuziehenden Geldleistungen in Verwaltungssachen die Befugnisse einer Verwaltungsbehörde zuertheilt werden.“

In dem Berichte der Deputation der Zweiten Kammer ist gesagt, daß sich die Deputation gewisse Bedenken, welche gegen diesen Zusatz sprechen, nicht verhehlt hat,